

## **Dringliche Interpellation Koch: Kulturfrevel im Gemeinderatssaal Kriens!**

**Eingang: 13. März 2009**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

### **Beantwortung**

Mit Entscheid vom 30. Mai 2007 wurde das Gemeindehaus Kriens in das Kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Die Unterschutzstellung erfolgte unter anderem mit der Begründung, dass es sich hier um ein besonders schutzwürdiges Kulturdenkmal, 1912 erbaut vom bekannten Architekten Emil Vogt (1863 – 1936, Architekt von grossen Hotelbauten in Luzern und Umgebung, St. Moritz und Italien), von erheblichem, künstlerischem, historischem, heimatkundlichem und wissenschaftlichem Wert handelt. Der Gemeinderat förderte und begrüßte die Unterschutzstellung des Gemeindehauses sehr. Dies auch im Hinblick auf die bevorstehenden, dringend notwendigen Sanierungs- bzw. Renovationsarbeiten.

Mit Bericht und Antrag Nr. 239/2007 stimmte der Einwohnerrat dem Baukredit „Für den behindertengerechten Zugang zum Gemeindehaus und dringende Sanierungsmassnahmen“ zu. In diesem B+A führte der Gemeinderat die unbefriedigende Situation und die vorgesehenen Arbeiten detailliert aus. So auf Seite 2 *„Weiter muss der Gemeinderatssaal im ersten Obergeschoss dringend aufgefrischt werden. Dieser Saal dient dem Gemeinderat sowie vielen weiteren Kommissionen und Gremien als repräsentatives Sitzungszimmer. Ferner finden alle Ziviltrauungen in diesem Saal statt. Die Auffrischung beschränkt sich auf den Ersatz der Lichtquelle, neue Lammellenstoren und einen neuen Farbanstrich, wobei die vorhandene Wandmalerei zu schützen ist.“* Sowie auf Seite 4 *„Die Lichtquelle im Saal genügt in keiner Art und Weise den heutigen Anforderungen. Weiter sollen die Lammellenstoren ersetzt werden. Der ganze Raum soll einen neuen Farbanstrich erhalten, wobei die bestehenden Wandgemälde in Absprache mit der Denkmalpflege erhalten bleiben.“*

Die Fragen zur dringlichen Interpellation Koch "Kulturfrevel im Gemeinderatssaal Kriens!" werden wie folgt beantwortet:

- 1. Wo sind die Bilder geblieben? Wurden diese übermalt oder mit Tapete überklebt? Wenn diese mit Tapeten überklebt wurden, nehmen diese von dieser Massnahme keinen Schaden?**

Die Bilder wurden abgedeckt und sind unter der Tapete geschützt und für die Nachwelt erhalten. Sie können durch eine spätere Generation jederzeit wieder sichtbar gemacht werden.

**2. Wer trägt dafür die Verantwortung, dass die Bilder übermalt, resp. abgedeckt wurden?**

Der Gemeinderatssaal ist das Prunkstück des unter Denkmalschutz stehenden Gemeindehauses. Der Denkmalpfleger empfahl dem Gemeinderat aufgrund der Historik, dass der Saal in seiner ursprünglichen Art erhalten und die ursprüngliche Oberfläche wieder hergestellt werden sollte. Die dunkelgrüne Tapete und die bestehende Holzwandung sei in dieser Kombination eine ruhige und angepasste Ausführung, die an den ursprünglichen Zustand am ehesten erinnere. Der Gemeinderat folgte bei seinen Entscheidungen vollumfänglich den Anträgen und Empfehlungen der Denkmalpflege. Er verzichtete sogar auf den Einbau eines Parkettbodens, weil bereits vor 100 Jahren ein Linoleumbelag verlegt wurde und als moderner Bodenbelag galt.

**3. Im Baukredit steht geschrieben, dass die bestehenden Wandgemälde in Absprache mit der Denkmalpflege erhalten bleiben sollten. Ist die Denkmalpflege darüber informiert, dass die Bilder übermalt, resp. abgedeckt wurden?**

Der Kantonale Denkmalpfleger Claus Niederberger attestiert dem Gemeinderat, die Regeln der denkmalpflegerischen Sorgfalt vollumfänglich eingehalten zu haben, da folgendes Vorgehen gewählt worden ist: Auf Empfehlung und Wunsch der Kantonalen Denkmalpflege wurde ein bauhistorischer Untersuch durchgeföhrt (Finanzierung durch die Kantonale Denkmalpflege), um den Originalzustand zu analysieren. Zudem wurde für die ganze Renovation des Gemeindehauses (Lift, Foyer und Gemeinderatssaal) der Architekt Gerold Kunz beigezogen. Im Gemeinderatssaal wurden Rückstände einer dunkelgrünen Tapete festgestellt, welche der ursprünglichen Oberfläche entsprechen. Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Materialisierung des Originalbodens Linoleum entsprach. Die Empfehlungen der Denkmalpflege zielten darauf ab, die Bausubstanz und die Raumhülle in ihren Originalzustand zurückzuführen und damit die zwischenzeitlich getätigten Eingriffe (Verlegung eines Teppichs, Farbveränderungen, Farbanstrich anstelle Tapete) wieder zu „heilen“. Die Wandbilder werden von der Kantonalen Denkmalpflege als nicht dem Originalzustand entsprechend beurteilt und deren Schutzwürdigkeit nicht im besonderen Masse betont. Die Denkmalpflege erachtet das Anbringen einer Tapete anstelle eines Farbanstriches und die Rückführung zu einem Linoleumboden als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit der Innenausstattung des Gemeindehauses. Zu beachten ist im Weiteren, dass die Bilder erhalten und nicht zerstört sind.

**4. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass er im Baukredit Gemeindehaus und dringende Sanierungsmassnahmen dem Einwohnerrat etwas vorgeschwindelt hat? Nach erfolgter Sanierung werden Gemälde in der Regel nicht übermalt, resp. abgedeckt?**

Der Gemeinderat hat Wort gehalten. Die Arbeiten wurden in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege vorbereitet, besprochen und ausgeführt. Die Kantonale Denkmalpflege leistet zudem finanzielle Beiträge zum gewählten Vorgehen. Die Bilder von Ernst Wicki sind erhalten, zur Zeit jedoch nicht sichtbar, sie sind für die Nachwelt gesichert. Zudem sind sie geschützt. Der Gemeinderat konnte verschiedene Entscheidungen erst während der Ausführungsphase treffen. Ein gewisser Handlungsspielraum muss der Gemeinderat haben, damit er seine Führungsfunktion wahrnehmen kann. Der Gemeinderat bedauert, dass die entsprechende Information nicht unmittelbar an die Einwohnerratsmitglieder gelangt ist. Damit wären die Fragen und Irritationen hinfällig geworden.

5. **Die Wandbilder dokumentieren altes Gewerbe und Brauchtum im Kriensertal. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass es sich hier um ein wertvolles Krienser Kulturgut handelt?**

Die Kantonale Denkmalpflege und der Gemeinderat erachten die Rückführung des Gemeinderatssaales in den Originalzustand als prioritäres, kulturhistorisches Anliegen. Die Wandmalereien von Ernst Wicki entsprechen einem Zeitgeist, der in zweiter Priorität erhalten werden soll.

6. **Der Maler dieser Gemälde wurde heute über den Kulturfrevel informiert. Der heute in Menznau lebende Ernst Wicki reagierte schockiert. Herr Wicki hatt einst in Genf die Akademie für Malerei besucht. Was meint der Gemeinderat, wie dem Künstler zumute sein muss, wenn er für das Gemälde Stunden für Stunden investiert hat?**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Maler für seine Arbeiten vor 50 Jahren entschädigt wurde. An den Qualitäten von Ernst Wicki und seiner Malerei wird nicht gezweifelt. Die Ausstattung des Gemeinderatssaales Mitte der 50er-Jahre mit diesen Bildern entspricht einer Veränderung des Originalzustandes. Die sorgfältige Abdeckung der Bilder kann verglichen werden mit Zeitzeugen, die archiviert und allenfalls während einer bestimmten Zeit nicht öffentlich zugänglich sind. Durch den Erhalt der Bilder war der Gemeinderat nicht veranlasst, Ernst Wicki zu informieren.

7. **Bei Renovationsarbeiten im Altersheim Grosshof wurden vor Jahren ein Gemälde von Hugo Bachmann übermalt. Was hat der Gemeinderat daraus gelernt? Welche Massnahmen hat er eingeleitet, um ein solches Ereignis inskünftig zu verhindern?**

Das Altersheim heisst "Grossfeld". Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die beiden Ereignisse nicht miteinander verglichen werden können. Das Übermalen des Wandbildes im Altersheim Grossfeld wurde aus Versehen vom damaligen Heimleiter angeordnet. Die Abdeckung der Wand im Gemeinderatssaal mit Tapete hat der Gemeinderat in Absprache mit Denkmalpflege und Architekt entschieden. Heute ist für alle baulichen Unterhalts-, Instandsetzungs- und Werterhaltungsarbeiten das Baudepartement zuständig. Herr Claus Niederberger attestiert dem Gemeinderat den sorgfältigen Umgang mit bau- und kulturhistorischen Substanzen im Zusammenhang mit der Renovation des Gemeindehauses. Der Gemeinderat legt Wert, bei entsprechender Aufgabenstellungen die zuständigen Fachpersonen einzubeziehen und wird dies auch in Zukunft entsprechend handhaben.

Zum Schluss der Beantwortung erlauben wir uns ein paar Zitate aus dem Wikipedia. "Frevel" bezeichnet seit dem Mittelalter Übermut, Gewalt(tat) oder bösen Willen. "Frevel" in kirchlichen Sinne begeht derjenige, der sich gegen das Eigentum und die Personen der Kirche vergeht und die kirchlichen Glaubensgrundsätze missachtet. Die Kirche setzt hier den Begriff der Sünde ein. Der Frevel konnte gesühnt werden, z.B. durch Opfer oder Strafen wie Züchtigung und Haarabschneiden.